



Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising

Rechtsgrundlagen

*für die Katholikenräte der
Erzdiözese München und Freising*

Pfarrgemeinderäte

Pfarrverbandsräte

Dekanatsräte

Kreiskatholikenräte



Mai 2018

April 2018

Die hier abgedruckten Rechtsgrundlagen für die Katholikenräte der Erzdiözese München und Freising beruhen zuletzt auf Beschlüssen der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising am 18. März und 14. Oktober 2017.

Der Erzbischof von München und Freising, Reinhard Kardinal Marx, hat diese Rechtsgrundlagen zum 01. Juli 2017 bzw. 01. März 2018 in Kraft gesetzt.

Die Rechtsgrundlagen in der Fassung vom 01. Juli 2017 sind im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising vom 01. September 2017 (Nr. 12/2017) und in der Fassung vom 01. März 2018 im Amtsblatt vom 31. März 2018 (Nr. 5/2018) veröffentlicht worden.

Herausgeber:

Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising
Schrammerstr. 3, VI. Stock,
80333 München
Tel.: 089/2137-1261, Fax: 089/2137-271261,
E-Mail: dioezesanrat@erzbistum-muenchen.de
Internet: www.dioezesanrat-muenchen.de

Auflage: 4.000 Stück

Druck: SAS Druck, www.sasdruck.de



klimaneutral

powered by ClimatePartner°

Druckprodukt | ID 11347-1804-1003

Rechtsgrundlagen für Pfarrgemeinderäte

- Satzung 4 - 8
- Wahlordnung 9 - 13
- Mustergeschäftsordnung 14

Rechtsgrundlagen für Pfarrverbandsräte

- Satzung 15 - 17

Rechtsgrundlagen für Dekanatsräte

- Satzung 18 - 21
- Wahlordnung 22 - 23
- Mustergeschäftsordnung 24 - 25

Rechtsgrundlagen für Kreiskatholikenräte

- Satzung 26 - 29

Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Fachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend mitzuwirken oder zu beschließen.
- 2) Als Organ des Laienapostolats wird der Pfarrgemeinderat unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde in eigener Verantwortung tätig. Als Organ zur Beratung pastoraler Fragen berät und unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer bzw. den vom Erzbischof an seiner Stelle bestimmten Leiter der Pfarrei¹, dem unter der Autorität des Erzbischofs die Seelsorge als Dienst der Lehre, der Heiligung und der Leitung der Pfarrgemeinde anvertraut ist (Christus Dominus 30).
- 3) Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates bestehen vor allem darin,
 - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrgemeinde zu wecken und die ehrenamtliche Mitarbeit zu aktivieren, insbesondere
 - Pfarrgemeindemitglieder für Dienste der Glaubensweitergabe zu gewinnen und für ihre Befähigung mitzusorgen,
 - Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
 - b) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen und Generationen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Pfarrgemeindegemeinschaft gerecht zu werden und seelsorgliche Hilfe zu ermöglichen sowie Kontakt zu denen, die dem Pfarrgemeindegemeinschaft fern stehen, aufzunehmen,
 - c) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
 - d) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in der Pfarrgemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
 - e) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und auszubauen,
 - f) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen und im Rahmen seines Auftrages Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls notwendige Einrichtungen zu schaffen, falls kein anderer Träger zu finden ist,
 - g) die Pfarrgemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit und Entwicklungen in der Pfarrgemeinde zu unterrichten,
 - h) rechtzeitig für den Haushaltsplan der Kirchenverwaltung einen eigenen Pfarrgemeinderatshaushalt zu erstellen und in die Beratungen einzubringen,
 - i) vor Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung eine Stellungnahme dazu abzugeben,
 - j) dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der übergeordneten Gremien durchgeführt werden,
 - k) vor Besetzung der Pfarrstelle den Erzbischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde zu unterrichten.

¹ Im Folgenden sowie in der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat und in der Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat wird wegen der besseren Lesbarkeit nur noch der Begriff Pfarrer verwendet.

4) Soweit eine Pfarrei einem Pfarrverband angehört, gelten für die Aufgabenteilung zwischen Pfarrgemeinderat und Pfarrverbandsrat die Regelungen in der jeweils gültigen Satzung für Pfarrverbandsräte. Neben der rein pfarrebezogenen selbständigen Aufgabenerledigung durch den Pfarrgemeinderat hat jeder Pfarrgemeinderat durch intensive Mitarbeit im Pfarrverbandsrat und durch Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinderäten der Pfarrverbandsparreien für eine sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben Sorge zu tragen.

§ 3 Mitglieder

- 1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an:
 - a) der Pfarrer,
 - b) eine weitere vom Pfarrer bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge in der Pfarrei ggf. für den Pfarrverband angewiesenen pastoralen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 - c) der/die für den Pfarrverband angestellte Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin mit beratender Stimme,
 - d) die gemäß der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieder,
 - e) weitere hinzugewählte Mitglieder,
 - f) die Vorsitzenden der vom Pfarrgemeinderat eingerichteten Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten jeweils mit beratender Stimme.
- 2) Die Mitglieder nach Abs. 1) a) und b) sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Ggf. vertreten sich insofern diese Mitglieder auch gegenseitig, jedoch ohne zusätzliches Stimmrecht.
- 3) Zu Fachthemen ist eine mit dem Thema betraute Person aus dem Kreis der für die Seelsorge in der Pfarrei ggf. für den Pfarrverband angewiesenen pastoralen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme einzuladen.
- 4) Das Mitglied der Kirchenverwaltung, das von dieser bestimmt wird, ist zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (vgl. Art. 24 Abs. 2) der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.01.2018).
- 5) Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates, bzw. mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Hinzuwahl und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Pfarrgemeinderates, gemäß § 4 Abs. 2) dieser Satzung.

- 6) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers durch den Erzbischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern/Vertreterinnen des Pfarrgemeinderates erörtert hat.
- 7) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch Rücktritt gleichzeitig oder in engem zeitlichen Zusammenhang vor Ablauf von drei Viertel der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, sind innerhalb von 3 Monaten Nachwahlen für den Rest der Amtszeit durchzuführen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechtsgrundlagen (einschließlich Wahlordnung) für Pfarrgemeinderäte.
- 8) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 4 Konstituierung

- 1) Der Pfarrer lädt die Mitglieder lt. § 3 Abs. 1) a) bis d) zu einer Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der Wahl stattfindet. In dieser Sitzung werden in der Regel die weiteren Mitglieder hinzugewählt.
- 2) Bis zum Ablauf von weiteren zwei Wochen findet die konstituierende Sitzung statt, zu der der Pfarrer alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates einlädt. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der Pfarrer die Sitzung. Bei dieser Sitzung werden in der Regel die Wahlen nach § 5 durchgeführt.

§ 5 Wahlen

Der Pfarrgemeinderat wählt:

- a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/seine/ihren/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin,
- b) den Schriftführer/die Schriftführerin,
- c) ggf. den Sprecher/die Sprecherin für den Pfarrverbandsrat,
- d) die weiteren Delegierten des Pfarrgemeinderates im Pfarrverbandsrat,
- e) ggf. den ständigen Vertreter/die ständige Vertreterin des/der Vorsitzenden im Dekanatsrat,

- f) den weiteren Delegierten/die weitere Delegierte des Pfarrgemeinderates für den Dekanatsrat,
- g) die Vertreter/Vertreterinnen der Pfarrrgemeinde in sonstige pfarrliche und überpfarrliche Gremien und Einrichtungen.

Für die Positionen von a) bis f) sind nur Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach § 3 Abs. 1) d) und e) wählbar. Näheres zu den Wahlen und ihrer Durchführung regelt die Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat.

§ 6 Einführung des Pfarrgemeinderates in die Pfarrrgemeinde

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer alsbald in geeigneter Weise vor der Pfarrrgemeinde in ihr Amt einzuführen.

§ 7 Sitzungen

- 1) Der Pfarrgemeinderat tritt in der Regel mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Ist eine Pfarrei in einem Pfarrverband, dessen Pfarrverbandsrat sich aus allen Mitgliedern der Pfarrgemeinderäte konstituiert hat (gemäß § 3 Abs. 6) der Satzung für Pfarrverbandsräte), richtet sich die Sitzungshäufigkeit des Pfarrgemeinderates vor allem danach, ob Fragen und Themen der Pfarrrgemeinde selbst oder die Zusammenarbeit der Pfarrrgemeinde zum Pfarrverbandsrat eine Sitzung erfordern.
- 2) Der Pfarrgemeinderat muss in angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen, einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangt.
- 3) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Der Pfarrgemeinderat tagt in nicht öffentlicher Sitzung, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder wenn der Pfarrgemeinderat in begründeten Ausnahmefällen beschließt, in nicht öffentlicher Sitzung zu tagen. Tagt der Pfarrgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht.

§ 8 Beschlussfassung

- 1) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse in der Regel in der Pfarrgemeinderatssitzung. Beschlüsse können in begründeten Einzelfällen und bei besonderer Eilbedürftigkeit außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrgemeinderates an dem Beschlussverfahren beteiligt werden. Eine solche Beschlussfassung kann jedoch nicht stattfinden, wenn drei Mitglieder des Pfarrgemeinderates dem Umlaufverfahren schriftlich widersprechen.
- 2) Der entsprechend der Geschäftsordnung eingeladenen Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt.
- 3) Der Pfarrgemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- 5) a) Erklärt der bei der Sitzung anwesende Pfarrer förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Das gleiche Recht steht für die Bereiche Gottesdienst, Sakramente und Verkündigung ggf. dem priesterlichen Leiter der Seelsorge zu.
 b) Ist der Pfarrer bei einer Pfarrgemeinderatssitzung nicht anwesend, kann er bis spätestens 14 Tage nach Versand des Protokolls gemäß § 12 Abs. 1) und 2) sein Vetorecht ausüben. Erklärt dann der Pfarrer förmlich, einem Antrag und ggf. einem dazu gefassten Beschluss mit der Begründung nach vorstehendem Buchst. a) nicht zustimmen zu können, gilt ein solcher Beschluss als nicht wirksam zustande gekommen.
 c) Die vom Vetorecht gemäß a) und b) betroffenen Fragen sind im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, ggf. dem/der gewählten Sprecher/Sprecherin für den Pfarrverbandsrat und ggf. dem/der ständigen Vertreter/Vertreterin des/der Vorsitzenden im Dekanatsrat,
 - b) dem Pfarrer und der vom Pfarrer nach § 3 Abs. 1) b) beauftragten Person.
- 2) Der/die Vorsitzende bereitet mit dem übrigen Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er/Sie beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der/die Vorsitzende kann sich von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten lassen.
- 3) Der/die Vorsitzende hat insbesondere für eine lebendige zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltendienstes zu sorgen. Er/sie vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.
- 4) Der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/in, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er/sie ihr nicht schon als Mitglied angehört (Artikel 24 Abs. 3 KiStiftO).

§ 10 Haushaltsplanung

- 1) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Pfarrgemeinde ist der Pfarrgemeinderat verpflichtet, eine Stellungnahme gegenüber der Kirchenverwaltung zum Haushaltsentwurf abzugeben. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen (Artikel 26 Abs. 9) KiStiftO).
- 2) Rechtzeitig zu den Beratungen des Haushaltes der Kirchenstiftung erstellt der Pfarrgemeinderat seinen eigenen Haushaltsplan unter Berücksichtigung seiner laufenden Aufgaben und der geplanten Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr.

§ 11 Sachbeauftragte und

Sachbereichsgremien

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, kann der Pfarrgemeinderat Sachbereichsgremien bilden, Sachbeauftragte bestellen oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.
- 2) Die Sachbeauftragten und Sachbereichsgremien haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarrgemeinderates.
- 3) Mitglieder in diesen Sachbereichsgremien aber auch in anderen vom Pfarrgemeinderat benützten Formen der Zusammenarbeit und Sachbeauftragte müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein.

§ 12 Protokollführung

- 1) Über die Beratungen und Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und des Vorstandes ist jeweils zeitnah ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben ist und das unverzüglich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zugeleitet werden muss.
- 2) Einsprüche gegen das Protokoll sind dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich zuzuleiten. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche werden in der nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderates behandelt.
- 3) Die Ergebnisse jeder Pfarrgemeinderatssitzung sind nach der Genehmigung des Protokolls der Pfarrgemeinde umgehend bekannt zu machen, in der Regel durch Aushang.
- 4) Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 13 Pfarrversammlung

- 1) Der Pfarrgemeinderat lädt einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung ein.
- 2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen,
 - b) Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens zu erörtern,
 - c) dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit zu geben.

§ 14 Aufwendungen

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

§ 15 Schiedsverfahren

Die Aufgaben der Schiedsstelle nach § 3 Abs. 6) und 8) und § 8 Abs. 5) c) nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Die Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Fassung vom 01. Juli 2013 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 18. März 2017 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Satzung für Pfarrgemeinderäte in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

München, 01. Juli 2017



Erzbischof

Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat

Auf Grund der zum 01. Juli 2017 in Kraft gesetzten „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben des Pfarrgemeinderates im Rahmen der Wahlordnung

Die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl ist Aufgabe des amtierenden Pfarrgemeinderates. Dabei hat er insbesondere:

- a) Den Wahlablauf zu planen und festzulegen,
- b) das Interesse aller Mitglieder der Pfarrgemeinde zu wecken, um eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erreichen,
- c) einen Überblick über die bisherige Arbeit des Pfarrgemeinderates zu geben, um die Bedeutung eines Pfarrgemeinderates für die ganze Pfarrgemeinde sichtbar zu machen,
- d) geeignete Kandidaten/Kandidatinnen zu gewinnen,
- e) einen Wahlausschuss zu bilden,
- f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden Pfarrgemeinderates festzulegen.

Wo bisher kein Pfarrgemeinderat bestand, übernimmt der gem. § 6 Abs. 2) gebildete Wahlausschuss sinngemäß die oben genannten Aufgaben.

§ 2 Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beschließt der die nächste Pfarrgemeinderatswahl vorbereitende Pfarrgemeinderat. Sie beträgt in Pfarrgemeinden

bis 5.000	Katholiken/Katholikinnen	mindestens 4,
mit mehr als 5.000	Katholiken/Katholikinnen	mindestens 6.

Dabei sollen der Umfang der für den künftigen Pfarrgemeinderat anstehenden eigenen Aufgaben, die Größe der Pfarrgemeinde und das Potential an zur Mitarbeit bereiten Ehrenamtlichen berücksichtigt werden.

§ 3 Wahl durch die Pfarrgemeinde

- 1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach § 2 werden von allen wahlberechtigten Pfarrgemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen.
- 2) Das Wahlrecht für Katholiken/Katholikinnen kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Pfarrgemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz (vgl. cc. 102 bis 107 CIC) hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise geführt werden.
- 3) Muttersprachige Katholiken/Katholikinnen und Angehörige von Personalgemeinden¹ besitzen zusätzlich zum aktiven Wahlrecht gem. dieser Ordnung gegebenenfalls aktives Wahlrecht in ihrer Personalgemeinde.
- 4) In Ausnahmefällen kann wahlberechtigten Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden. Maßstab für eine Änderung des aktiven Wahlrechts ist die Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde. Die Entscheidung darüber fällt der Wahlausschuss. Sie ist endgültig und nicht anfechtbar.
Zur Erreichung des aktiven Wahlrechtes des Wählers/der Wählerin in der „Wahlpfarre“ muss dieser/diese das Formular für die Streichung im Wählerverzeichnis der Pfarrgemeinde, in der er/sie den Hauptwohnsitz hat, und für die Eintragung in das Wählerverzeichnis der „Wahlpfarre“ vom Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, in der er/sie den Hauptwohnsitz hat, bestätigen lassen und in der „Wahlpfarre“ vorlegen.
- 5) Die Pfarrgemeinderatswahl wird grundsätzlich als Allgemeine Briefwahl durchgeführt. Näheres regelt § 11 dieser Wahlordnung.

¹ z.B. Katholische Hochschulgemeinden

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Katholik/jede Katholikin, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist aufgrund kirchenrechtlicher Maßnahmen, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnende Katholiken/Katholikinnen, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen. Eine Kandidatur und Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig, mit Ausnahme der Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden und in anderen Personalgemeinden.

§ 5 Hinzuwahl von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1) e) der Satzung für Pfarrgemeinderäte

- 1) Die nach § 3 Abs. 1) d) gewählten und die Mitglieder nach § 3 Abs. 1) a) und b) der Satzung für Pfarrgemeinderäte können weitere Mitglieder hinzuwählen, wobei die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten darf.
- 2) Die hinzu gewählten Mitglieder sollten durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern. Gehört kein Vertreter/keine Vertreterin der organisierten Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist ein Vertreter/eine Vertreterin der Jugend, vorzugsweise ein Vertreter/eine Vertreterin eines Mitgliedsverbandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), nach Anhörung der verantwortlichen pfarrlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit hinzu zu wählen. Außerdem sollen hier nicht repräsentierte Gruppen (z. B. Verbände, Migranten/Migrantinnen, Berufsgruppen, Fachleute) und Ortsteile angemessen berücksichtigt werden.
- 3) Eine Hinzuwahl kann auch noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden.

§ 6 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- 1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Pfarrgemeinderat mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin² einen Wahlausschuss.
- 2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Pfarrer oder die vom Pfarrer nach § 3 Abs. 1) b) der Satzung für Pfarrgemeinderäte beauftragte Person,
 - b) zwei von der Kirchenverwaltung aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder,
 - c) zwei bis vier vom bisherigen Pfarrgemeinderat aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder.

Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer zwei bis vier wahlberechtigte Pfarrgemeindemitglieder in den Wahlausschuss.

- 3) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Wahl aus seinen Reihen einen Wahlausschussvorstand (Vorsitzender/Vorsitzende, Stellvertreter/Stellvertreterin, Schriftführer/Schriftführerin).

§ 7 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- 1) Für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu sorgen,
- 2) die Entscheidung über die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts nach § 3 Abs. 4) von Personen zu treffen, die in der Pfarrgemeinde nicht ihren Hauptwohnsitz haben,
- 3) die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen im Rahmen des § 4 zu prüfen und festzustellen,
- 4) die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl des Pfarrgemeinderates gemäß § 8 Abs. 4) bis 6) zu erstellen,
- 5) die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen des Pfarrgemeinderates gemäß § 8 Abs. 7) bekannt zu geben,
- 6) bei Allgemeiner Briefwahl den Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss. Auch bei Allgemeiner Briefwahl soll eine Wahlmöglichkeit in zumindest einem Wahllokal in der Pfarrei angeboten werden. Der Abstimmungszeitraum und der Ort hierfür sind vom Wahlausschuss festzulegen.
- 7) den Abstimmungszeitraum und den Ort/die Orte festzulegen, falls die Wahl nicht als Allgemeine Briefwahl durchgeführt wird. In großen Pfarrgemeinden oder in Pfarrgemeinden mit mehreren Orten sollen in diesem Fall mehrere Wahllokale eingerichtet werden.
- 8) die Namen der Wähler/Wählerinnen, die ihre Stimmen abgeben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Personen als Wahlhelfer bestellen.
- 9) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen,
- 10) für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 1) zu sorgen,
- 11) zu Einsprüchen nach § 14 Abs. 2) gegen die Wahl eine Stellungnahme zu verfassen und unverzüglich der zuständigen Schiedsstelle nach § 15 der Satzung für Pfarrgemeinderäte zur Entscheidung vorzulegen.

² Als Wahltermin gilt für alle Fristenberechnungen immer der Wahlsonntag.

§ 8 Wahlvorschlag

- 1) Die Pfarrgemeinde ist mindestens 11 Wochen vor dem Wahltermin öffentlich aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten/Kandidatinnen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Namen enthalten, für jeden Vorschlag sind Unterschriften von sechs Wahlberechtigten erforderlich. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten der jeweiligen Pfarrei.
- 2) Jede in der Pfarrei aktive katholische Organisation ist mindestens 11 Wochen vor dem Wahltermin vom Wahlausschuss aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten/Kandidatinnen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Organisation zu unterschreiben.
- 3) Wahlvorschläge nach Abs. 1) und 2) müssen spätestens sieben Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss vorliegen. Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten/der Kandidatin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- 4) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der eingegangenen Wahlvorschläge die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen auf, wobei er sie, wenn nötig, ergänzt. Die Zahl der Kandidaten/Kandidatinnen soll in der Regel mindestens 50 % höher sein als die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderäte nach § 3 Abs. 1) d) der Satzung für Pfarrgemeinderäte.
- 5) In der Liste der Kandidaten/Kandidatinnen sind die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe von Adresse, Alter und Beruf, bei Vertretern einer Organisation die Zugehörigkeit zur Organisation) aufzuführen.
- 6) Die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen wird vom Wahlausschuss sechs Wochen vor dem Wahltermin geschlossen.
- 7) Der Wahlausschuss gibt spätestens 14 Tage vor der Wahl der Pfarrgemeinde bekannt:
 - die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen,
 - bei Allgemeiner Briefwahl den Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss,
 - den jeweiligen Abstimmungszeitraum und den jeweiligen Ort der eingerichteten Wahllokale.

Dies geschieht durch

- Bekanntgabe in den Gottesdiensten und auf der Homepage der Pfarrei und
- Veröffentlichung im Pfarrbrief oder Gottesdienstanzeiger und/oder durch Anschlag (Plakat) und Handzettel.

§ 9 Wahltermin

- 1) Der Wahltermin wird vom Erzbischof nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanrates für alle Pfarrgemeinden des Erzbistums verbindlich festgesetzt.
- 2) Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund im Einzelfall auf Antrag des Pfarrgemeinderates eine Abweichung vom allgemeinen Wahltermin von bis zu zwei Wochen genehmigen.

§ 10 Aufgaben des Wahlausschussvorstandes

Der vom Wahlausschuss gebildete Wahlausschussvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Über die Wahlhandlung hat er ein Protokoll zu erstellen, das von den Mitgliedern des Wahlausschussvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Durchführung der Wahl

- 1) Die Pfarrgemeinderatswahl wird grundsätzlich als Allgemeine Briefwahl durchgeführt. Für Wähler, welche nicht durch Briefwahl wählen wollen, soll eine Wahlmöglichkeit in zumindest einem Wahllokal in der Pfarrei angeboten werden.
- 2) Bei der Allgemeinen Briefwahl werden allen Wahlberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - (Brief)Wahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbriefumschlag.
- 3) Eine Abweichung vom Grundsatz der Briefwahl – wenn also die Stimmabgabe in Wahllokalen zur Regel gemacht werden soll und die Briefwahl dann nur die Ausnahme von der Regel darstellt – kann auf begründeten Antrag des gemäß § 6 gebildeten Wahlausschusses an die Geschäftsstelle des Diözesanrates durch den Diözesanratsvorstand oder die von diesem beauftragte Stelle genehmigt werden. Dieser Antrag muss mindestens 10 Wochen vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates vorliegen. Voraussetzung für eine Genehmigung ist das Vorliegen wichtiger Gründe im Einzelfall. Was im Hinblick auf eine anstehende Wahl ggf. als wichtiger Grund anzusehen ist, wird vom Diözesanratsvorstand festgelegt.

Es ist auch im Falle der genehmigten Abweichung vom Grundsatz der Allgemeinen Briefwahl im Einzelfall die Möglichkeit der Briefwahl anzubieten.
- 4) Wird die Wahl nicht als Allgemeine Briefwahl durchgeführt, erhält der Wähler/die Wählerin auf ausdrückliche Anforderung vom Wahlvorstand folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - (Brief)Wahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbriefumschlag.

§ 12 Wahlhandlung

- 1) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf welchen höchstens so viele Namen angekreuzt werden dürfen, wie Mitglieder nach § 3 Abs. 1) d) der Satzung für Pfarrgemeinderäte in Verbindung mit § 2 und § 3 dieser Wahlordnung zu wählen sind. Eine Häufelung der Stimmen ist unzulässig.
- 2) Der vom Wähler persönlich ausgefüllte Stimmzettel wird bei Abstimmung in einem Wahllokal unter Nachweis der Wahlberechtigung, ggf. unter Vorlage des Wahlscheins, unter Aufsicht in eine bereitgestellte Wahlurne geworfen. Bei Allgemeiner Briefwahl ist bei persönlicher Stimmgabe im Wahllokal darauf zu achten, dass der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen wird, um bei der Auszählung die geheime Wahl zu gewährleisten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass der Wahlschein vorgelegt wird, um eine doppelte Stimmrechtsausübung zu verhindern. Bei Briefwahl ist der vom Wähler persönlich ausgefüllte Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, zusammen mit dem Wahlschein im Wahlbriefumschlag dem Wahlausschussvorstand zuzuleiten. Diese Unterlagen müssen spätestens bis zum vom Wahlausschuss festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein. Darauf ist der Wähler bei der Aushändigung der Wahlunterlagen hinzuweisen.
- 3) Beim Wahlausschuss eingehende Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.
- 4) Rechtzeitig vor Ablauf des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von den dafür vom Wahlausschuss bestimmten Wahlausschussmitgliedern und Wahlhelfern geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Wählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten/Kandidatinnen zu wählen sind, oder er unzulässig gekennzeichnet ist. Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.

- 2) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und festzustellen.
- 3) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Protokoll des Wahlausschussvorstandes aufzunehmen, das anschließend dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und dem Pfarrer zuzuleiten ist.
- 4) Die Wahlunterlagen sind 10 Jahre im Pfarrarchiv aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist dauernd im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben und zu veröffentlichen.
- 2) Einsprüche können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlausschussvorstand erhoben werden.
- 3) Werden keine Einsprüche erhoben, gilt das festgestellte Ergebnis endgültig.

§ 15 Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (§ 3 Abs. 1) a) - e) der Satzung für Pfarrgemeinderäte)

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/Stellvertreterin sind vom Pfarrer bis spätestens fünf Wochen nach der Wahl der Pfarrgemeinde bekannt zu geben. Ferner sind der Dekanatsrat und der Diözesanrat über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Scheidet ein nach § 3 dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der/die nicht gewählte Kandidat/Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen erschöpft, wählt der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein Mitglied hinzu, allerdings nur soweit dadurch das Verhältnis von 2:1 von gewählten zu hinzugewählten Mitgliedern nach § 5 Abs. 1) dieser Wahlordnung nicht verletzt wird.

- 2) Scheidet ein/eine gewählter/gewählte Jugendvertreter/Jugendvertreterin aus, ist unabhängig vom Nachrücken des Ersatzmitgliedes gemäß Abs. 1 – sofern dieses nicht ebenfalls ein Jugendvertreter/eine Jugendvertreterin ist – für den Rest der Amtszeit nach Anhörung der verantwortlichen pfarrlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit ein Jugendvertreter/eine Jugendvertreterin nachzuwählen. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung kann dadurch überschritten werden.
- 3) Für hinzugewählte Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung, die vorzeitig ausscheiden, kann der Pfarrgemeinderat für den Rest der Amtszeit weitere Mitglieder hinzuwählen.
- 4) Scheiden hinzugewählte Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen aus, sind nach Anhörung der verantwortlichen pfarrlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit für den Rest der Amtszeit vom Pfarrgemeinderat Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen hinzuzuwählen.

Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Fassung vom 01. Juli 2013 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 18. März 2017 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

München, 01. Juli 2017



Erzbischof

Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat

Beschlossen von der Diözesanratsvollversammlung am 18.03.2017.

Der Pfarrgemeinderat gibt sich nach § 8, Abs. 3) der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt diese Mustergeschäftsordnung.

§ 1 Einberufung

- 1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Sie hat mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung, zu erfolgen. Der Termin und die Tagesordnung ist der Pfarrgemeinde rechtzeitig in geeigneter Form mitzuteilen.
- 2) Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann der/die Vorsitzende auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes kurzfristig einladen.
- 3) Verlangt ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Einberufung des Pfarrgemeinderates, dann hat der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates in angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen, den Pfarrgemeinderat einzuberufen.

§ 2 Sitzungsverlauf

- 1) Nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende findet in der Regel ein kurzes geistliches Gespräch statt.
- 2) Wünsche zur Tagesordnung sollen möglichst zehn Tage vor der Sitzung bei einem Mitglied des Vorstandes genannt werden. Dringende Fälle können jederzeit angenommen werden.
- 3) Gästen kann Rederecht eingeräumt werden, falls der Pfarrgemeinderat zustimmt.

§ 3 Protokoll

- 1) Das Protokoll, das gem. § 12 der Satzung für Pfarrgemeinderäte von jeder Sitzung zeitnah anzufertigen und von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Schriftführer/Schriftführerin zu unterschreiben ist, ist den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates unverzüglich zuzuleiten.
- 2) Zu Beginn der neuen Pfarrgemeinderatssitzung sind Einsprüche gegen das Protokoll zu behandeln und gegebenenfalls zur Abstimmung zu bringen. Änderungen und Ergänzungen auf Grund solcher Einsprüche sind in das Protokoll aufzunehmen.

- 3) Das genehmigte Protokoll ist der Pfarrgemeinde umgehend bekannt zu geben, in der Regel durch Aushang.

§ 4 Abstimmung

Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.

§ 5 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes des Pfarrgemeinderates und die hinzuzuwählenden Mitglieder werden in geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen können Wahlen per Akklamation erfolgen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates geheime Wahlen verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das Los.

§ 6 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Tagt der Pfarrgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht. Darüber hinaus kann die Verschwiegenheitspflicht in begründeten Ausnahmefällen beschlossen werden.

Satzung für Pfarrverbandsräte in der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Pfarrverbandsrat

Der Pfarrverbandsrat ist wie der Pfarrgemeinderat ein vom Erzbischof anerkanntes eigenständiges Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Beratung pastoraler Fragen im Pfarrverband.

§ 2 Aufgaben des Pfarrverbandsrates

- 1) Der Pfarrverbandsrat dient in den Strukturen des Pfarrverbandes der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Er beobachtet in seinem Bereich die gesellschaftliche Entwicklung und vertritt die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit. Er berät und unterstützt die für die Seelsorge im Pfarrverband Verantwortlichen. Neben den Aufgaben, die ihm gemäß den Strukturordnungen in der Erzdiözese ausdrücklich zugewiesen sind, erfüllt er aus dem Aufgabenfeld der Pfarrgemeinderäte all die Aufgaben, die sinnvollerweise für die Pfarrverbandsparreien einheitlich oder gegenseitig aufeinander abgestimmt am sachdienlichsten erfüllt werden können. Was in den einzelnen Pfarrgemeinden selbständig geschehen kann, geschieht in der Regel dort.
- 2) Zu den überpfarrlichen Aufgaben des Pfarrverbandsrates gehören vor allem,
 - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung der einzelnen Pfarrgemeinden im Pfarrverband zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
 - b) die Mitberatung und Koordinierung der gemeinsamen Seelsorgsplanung, vor allem im Liturgiebereich, dabei insbesondere die Abstimmung von Gottesdienstzeiten, Erstkommunion- und Firmvorbereitung in den Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes,
 - c) die Koordinierung und Abstimmung von Veranstaltungen der einzelnen Pfarrgemeinderäte, sowie der kirchlichen Verbände und Organisationen,
 - d) die Zusammenarbeit der in den verschiedenen Aufgabenbereichen ehrenamtlich Tätigen zu fördern,
 - e) vor der Beauftragung des Leiters eines Pfarrverbandes den Erzbischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse des Pfarrverbandes zu unterrichten.
- 3) Soweit im Einzelfall Fragen der Aufgabenabgrenzung zwischen Pfarrgemeinderäten und Pfarrverbandsrat nicht in gutem Miteinander in angemessener Frist einer Lösung zugeführt werden können, kann auf Antrag des Pfarrverbandsleiters der Pfarrverbandsrat über die Aufgabenzuweisung entscheiden, wobei dieser bei der Entscheidungsfindung die jeweilige

Interessenlage der einzelnen Pfarrgemeinden mit besonderer Sorgfalt zu würdigen und seine Entscheidung zu begründen hat.

§ 3 Mitglieder

- 1) Dem Pfarrverbandsrat gehören an:
 - a) der als Leiter des Pfarrverbandes bestellte Priester¹,
 - b) die vom Pfarrer für die Pfarrgemeinderäte in den einzelnen Pfarreien des Pfarrverbandes beauftragten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (vgl. § 3 Abs. 1) b) der Satzung für Pfarrgemeinderäte),
 - c) der/die für den Pfarrverband angestellte Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin mit beratender Stimme,
 - d) die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden der zum Pfarrverband gehörenden Pfarrgemeinden bzw. der/die an dessen Stelle von einem Pfarrgemeinderat gewählte Sprecher/Sprecherin für den Pfarrverbandsrat,
 - e) je nach Größe der jeweiligen Pfarrgemeinde bis zu 3 weitere vom Pfarrgemeinderat der jeweiligen Pfarrgemeinde gewählte Delegierte aus den Mitgliedern des jeweiligen Pfarrgemeinderates gemäß § 3 Abs. 1) d) und e) der Satzung für Pfarrgemeinderäte,
 - f) auf Beschluss des gemäß vorstehender Buchst. a) bis e) konstituierten Pfarrverbandsrates weitere hinzugewählte Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrverbandsrates fördern.

Gehört kein/keine Vertreter/Vertreterin der organisierten Jugend schon gemäß vorstehender Buchst. d) und e) dem Pfarrverbandsrat an, so ist ein/eine Vertreter/Vertreterin der Jugend, vorzugsweise ein/eine Vertreter/Vertreterin eines Mitgliedsverbandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), nach Anhörung der verantwortlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit in den einzelnen Pfarrgemeinden hinzu zu wählen.
Eine Hinzuwahl kann im Rahmen der nachstehend festgelegten Mitgliederhöchstzahl auch noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf die Hälfte der Mitglieder gemäß Buchst. d) und e) nicht überschreiten.
 - g) die Vorsitzenden der vom Pfarrverbandsrat eingerichteten Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder des Pfarrverbandsrates sind, jeweils mit beratender Stimme.

¹ Dies kann ein Pfarrer (can. 519 CIC), ein Moderator oder Teampriester (can. 517 § 1 CIC), ein leitender Priester (can. 517 § 2 CIC) oder ein Pfarradministrator (can. 540 § 1 CIC) sein.

- 2) Zu Fachthemen ist eine mit dem Thema betraute Person aus dem Kreis der für die Seelsorge in einer Pfarrei des Pfarrverbandes oder ggf. für den Pfarrverband angewiesenen pastoralen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme einzuladen.
- 3) Ist ein Gremium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für den gemeinsamen Haushalt des Pfarrverbandes zuständig, ist der/die von diesem Gremium bestimmte Vertreter/in zu den Sitzungen des Pfarrverbandsrates als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen. Falls kein Gremium für den gemeinsamen Haushalt des Pfarrverbandes besteht, ist jeweils der/die von den einzelnen Kirchenverwaltungen der Pfarrgemeinden im Pfarrverband bestimmte(r) Vertreter/in, welche(r) in dieser Kirchenverwaltung stimmberechtigt sein muss, zu den Sitzungen des Pfarrverbandsrates als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen.
- 4) Der/die Vorsitzende des Pfarrverbandsrates ist zu den Sitzungen des Gremiums, das für den gemeinsamen Haushalt des Pfarrverbandes zuständig ist, als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen. Falls kein Gremium für den gemeinsamen Haushalt des Pfarrverbandes besteht, ist der/die Vorsitzende des Pfarrverbandsrates zu den Sitzungen der Kirchenverwaltungen der Pfarrgemeinden im Pfarrverband als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen.
Der/die Vorsitzende des Pfarrverbandsrates kann sich durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Pfarrverbandsrates vertreten lassen.
- 5) Die Zahl der nach Abs. 1) e) von den einzelnen Pfarrgemeinderäten zu wählenden Delegierten beträgt:
 - a) bei Pfarreien bis 5.000 Katholiken
2 Delegierte,
 - b) bei Pfarreien über 5.000 Katholiken
3 Delegierte.
- 6) Besteht der Pfarrverband aus nicht mehr als drei Pfarrgemeinden, kann, wenn die Pfarrgemeinderäte sämtlicher zum Pfarrverband gehörenden Pfarrgemeinden bei ihrer Konstituierung es beschließen, der Pfarrverbandsrat sich so konstituieren, dass an Stelle der Mitglieder nach § 3 Abs. 1) d) und e) sämtliche Pfarrgemeinderatsmitglieder dieser Pfarrgemeinde als ordentliche Mitglieder dem Pfarrverbandsrat angehören. An der Selbständigkeit der einzelnen Pfarrgemeinderäte und den Grundsätzen der Aufgabenverteilung zwischen Pfarrverbandsrat und den Pfarrgemeinderäten ändert sich dadurch nichts.
- 7) Für eine Hinzuwahl nach Abs. 1) f) gilt folgendes: Wählbar ist jeder Katholik/jede Katholikin, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist aufgrund kirchenrechtlicher Maßnahmen, das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Gemeindegebiet einer Pfarrgemeinde des Pfarrverbandes seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Gewählt werden können auch außerhalb des Pfarrverbandes wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben einer Pfarrgemeinde im Pfarrverband teilnehmen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrverbandsräten ist unzulässig.
- 8) Die Amtszeit der Mitglieder ist grundsätzlich die volle Amtsperiode des Pfarrverbandsrates.
- 9) Scheidet ein Mitglied nach § 3 Abs. 1) d) und e) aus seinem Pfarrgemeinderat aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Pfarrverbandsrat.
- 10) Der Rücktritt eines Mitgliedes des Pfarrverbandsrates während der laufenden Amtsperiode ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.
- 11) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrverbandsrat ausgeschlossen werden. Es gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 6) der Satzung für Pfarrgemeinderäte. Der/die Betroffene scheidet aus dem Pfarrgemeinderat und aus dem Pfarrverbandsrat aus.

§ 4 Amtsperiode des Pfarrverbandsrates

Die Amtsperiode des Pfarrverbandsrates beträgt wie bei den Pfarrgemeinderäten in der Regel vier Jahre. Die Amtszeit der Pfarrverbandsräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Pfarrverbandsrates und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des nach der Konstituierung der neu gewählten Pfarrgemeinderäte sich neu konstituierenden Pfarrverbandsrates gemäß § 5.

§ 5 Konstituierung

- 1) Der Leiter des Pfarrverbandes fordert die Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes auf, ihre Delegierten und ggf. ihren Sprecher/ihre Sprecherin für den Pfarrverbandsrat zu wählen und an ihn zu melden. Diese Meldung soll spätestens sechs Wochen nach den Pfarrgemeinderatswahlen erfolgen.
Bei Konstituierung eines Pfarrverbandsrates nach § 3 Abs. 6) entfallen diese Wahl und diese Meldung.
- 2) Der Leiter des Pfarrverbandes lädt die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 b), c), d) und e) oder im Falle von § 3 Abs. 6) alle Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der dem Pfarrverband angehörenden Pfarreien zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens acht Wochen nach den Pfarrgemeinderatswahlen stattfinden soll.
- 3) Die Zusammensetzung des Pfarrverbandsrates ist in den einzelnen Pfarrgemeinden bekannt zu geben.

§ 6 Wahlen

Der Pfarrverbandsrat wählt:

- a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/seine/ihren/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin,
- b) den Schriftführer/die Schriftführerin,
- c) ggf. den ständigen Vertreter/die ständige Vertreterin des/der Vorsitzenden im Dekanatsrat.

Es sind nur Mitglieder des Pfarrverbandsrates nach § 3 Abs. 1) d), e) und f) wählbar. Diese sind entsprechend der für den Pfarrgemeinderat geltenden Mustergeschäftsordnung zu wählen (§ 5 Mustergeschäftsordnung).

§ 7 Vorstand

- 1) Der Pfarrverbandsrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden des Pfarrverbandsrates, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. dem/der ständigen Vertreter/Vertreterin des/der Vorsitzenden im Dekanatsrat,
 - b) dem als Leiter des Pfarrverbandes bestellten Priester (vgl. § 3 Abs. 1) a) dieser Satzung).
- 2) Der/die Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrverbandsrates vor. Er/sie beruft die Sitzungen des Pfarrverbandsrates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der/die Vorsitzende kann sich von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten lassen.
- 3) Für den Vorstand gelten im Übrigen die Bestimmungen für den Vorstand des Pfarrgemeinderates entsprechend.

§ 8 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Soweit bestimmte Sachbereiche nur auf Pfarrverbandsebene wahrgenommen werden können, soll der Pfarrverbandsrat dementsprechende Sachbereichsgremien bilden oder Sachbeauftragte bestellen.
- 2) Um das Potential qualifizierter Sachbereichsgremien und Sachbeauftragter auf Pfarrgemeindeebene für den gesamten Pfarrverband nutzen zu können, sollen diese möglichst den Auftrag des Pfarrverbandsrates erhalten.
Diese Organisationsformen im Pfarrverband sollen daher den lokalen Verhältnissen entsprechend einvernehmlich gestaltet werden.
- 3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2) und 3) der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend.

§ 9 Sitzungen

- 1) Der Pfarrverbandsrat tritt regelmäßig und vor allem dann zusammen, wenn Fragen und Themen des Pfarrverbandes zu behandeln sind, mindestens aber einmal im Vierteljahr. Außerdem tritt der Pfarrverbandsrat dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrverbandsrates dies verlangt.
- 2) Die Sitzungen des Pfarrverbandsrates sind grundsätzlich öffentlich. Der Pfarrverbandsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder wenn der Pfarrverbandsrat in begründeten Ausnahmefällen beschließt, in nichtöffentlicher Sitzung zu tagen. Tagt der Pfarrverbandsrat in nichtöffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht.

§ 10 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung im Pfarrverbandsrat gelten die Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat insbesondere § 8 der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend.

§ 11 Protokollführung

Es gilt § 12 der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend.

§ 12 Aufwendungen

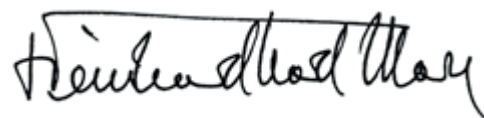
Die Mitglieder des Pfarrverbandsrates sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

§ 13 Schiedsverfahren

Für die Aufgaben der Schiedsstelle bezüglich der gedeihlichen Zusammenarbeit vergleichbar § 3 Abs. 8) der Satzung für Pfarrgemeinderäte, des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 11) dieser Satzung und des Vetorechtes des Pfarrers gemäß § 10 dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend. Die Aufgabe der Schiedsstelle nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Die Satzung für Pfarrverbandsräte in der Fassung vom 04. August 2010 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 18. März 2017 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Satzung für Pfarrverbandsräte in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

München, 01. Juli 2017



Erzbischof

Satzung für Dekanatsräte der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Dekanatsrat

- 1) Der Dekanatsrat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats im Dekanat.
- 2) Die Mitglieder des Dekanatsrates treffen ihre Entscheidungen in eigener Verantwortung.
- 3) Die Amtsperiode des Dekanatsrates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Dekanatsräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Dekanatsrates bzw. mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Hinzuwahl. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanatsrates gemäß § 3 h) beginnt und endet mit der Mitgliedschaft in der Diözesanratsvollversammlung. Die Amtszeit der Dekanatsräte endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen, nächsten Dekanatsrates gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Dekanatsrat dient der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Seine Schwerpunkte liegen dabei in der Mitgestaltung und Förderung des kirchlichen Lebens im Dekanat.
- 2) Zu den Aufgaben des Dekanatsrates gehören dazu vor allem, auf Dekanatssebene
 - a) die Aktivitäten und Initiativen der Pfarrgemeinden und Pfarrverbände sowie der katholischen Verbände, Organisationen und Einrichtungen miteinander abzustimmen und gegenseitig bekannt und zugänglich zu machen,
 - b) Zukunfts- und Entwicklungsfragen der Pfarrgemeinden und Pfarrverbände sowie der Rätegremien und katholischen Verbände zu beraten,
 - c) für die Weiterbildung der Pfarrgemeinde- und Pfarrverbandsräte, der Sachbereichsgremien und Sachbeauftragten sowie der katholischen Verbände Sorge zu tragen,
 - d) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
 - e) Initiativen und Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen,
 - f) den Dekan in seinem Leitungsamt zu beraten,

- g) die Pastoral im Dekanat zusammen mit der Dekanatskonferenz abzustimmen, zu koordinieren und zu fördern (Art. 2 Ziffer (1) Buchst. (b), Art. 7 Ziffer (1) Buchst. (e) und Art. 5 Statut für die Dekanate und Dekane in der Erzdiözese München und Freising in der Fassung vom 27.11.2002),
- h) bei der Erprobung von neuen Leitungsmodellen in der Seelsorge mitzuwirken,
- i) bei der Entwicklung und Festlegung pastoraler Schwerpunkte mitzuwirken,
- j) Fragen der Pastoral und des kirchlichen Lebens im Dekanat in den Diözesanrat einzubringen,
- k) Anregungen, Initiativen und Beschlüsse des Diözesanrates bekannt zu machen,
- l) die Entwicklungen und Herausforderungen im gesellschaftlichen und kommunalen Leben zu beobachten und Anregungen für die Arbeit des Kreiskatholikenrates bzw. des Katholikenrates der Region München zu geben. Ggf. führt der Dekanatsrat auf lokaler Ebene auch selbst den Dialog mit kommunalen Gremien und bringt Vorschläge und Stellungnahmen in den öffentlichen und politischen Diskurs ein.
- m) bei der kirchlichen Raumordnung mitzuwirken.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Dekanatsrates sind:

- a) der Dekan, der Dekanstellvertreter und ggf. der/die gemäß Art 12 des Statutes für die Dekanate und Dekane Beauftragte des Dekans,
- b) der/die Vorsitzende aus jedem Pfarrgemeinderat im Dekanat oder dessen/deren gewählte/r ständige/r Vertreter/Vertreterin für den Dekanatsrat, sowie eine/ein weitere/weiterer Delegierte/r aus jedem Pfarrgemeinderat. Der/die Vorsitzende oder der/die gewählte ständige Vertreter/Vertreterin und der/die weitere Delegierte können sich im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Pfarrgemeinderates vertreten lassen.

- c) der/die Vorsitzende aus jedem Pfarrverbandsrat im Dekanat oder dessen/deren gewählte/r ständige/r Vertreter/Vertreterin für den Dekanatsrat soweit er/sie nicht bereits Mitglied nach b) ist. Der/die Vorsitzende oder der/die gewählte ständige Vertreter/Vertreterin können sich im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Pfarrverbandsrates vertreten lassen.
- d) je ein/e Delegierter/Delegierte der im Dekanat aktiven überpfarrlichen katholischen Organisationen des Laienapostolats. Scheiden Delegierte der katholischen Organisationen aus dem Dekanatsrat aus, so werden von der Organisation an deren Stelle neue Delegierte benannt.
- e) je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Dekanat aktiven kirchlichen Einrichtungen,
- f) der Jugendseelsorger/die Jugendseelsorgerin und der Jugendpfleger/die Jugendpflegerin,
- g) bis zu zwei von der Dekanatskonferenz benannte Vertreter/Vertreterinnen der im Dekanat für die Seelsorge angewiesenen pastoralen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- h) die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanratsvollversammlung, die im Dekanat ihren Hauptwohnsitz haben,
- i) der/die Vorsitzende der Dekanats-Arbeitsgemeinschaft „Caritas und Sozialarbeit“ der Ehrenamtlichen,
- j) weitere von den Mitgliedern gemäß a) bis i) für die Dauer der laufenden Amtsperiode zu wählende sachkundige Männer und Frauen, deren Zahl ein Viertel der Mitgliederzahl des Dekanatsrates nicht übersteigen darf. Eine Hinzuwahl kann in der konstituierenden Sitzung oder auch noch im Verlauf der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden.
- k) die Vorsitzenden der von der Vollversammlung oder vom Vorstand des Dekanatsrates eingerichteten Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten nach § 9 Abs. 1) dieser Satzung.

§ 4 Konstituierung

Die konstituierende Sitzung des Dekanatsrates, zu welcher der Dekan und der/die noch amtierende Vorsitzende des Dekanatsrates im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Mitglieder des Dekanatsrates gemäß § 3 a) bis i) drei Wochen vor der Konstituierung einlädt, soll spätestens 13 Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl stattfinden. Näheres regelt die Wahlordnung für den Dekanatsrat.

§ 5 Wahlen

Die Vollversammlung des Dekanatsrates wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern nach § 3 b) bis e) sowie h) bis j):

- a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende,
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) den Schriftführer/die Schriftführerin,
- d) eventuell zwei weitere Beisitzer/Beisitzerinnen,
- e) den Delegierten/die Delegierte des Dekanatsrates im Diözesanrat,
- f) zwei Delegierte in den Kreiskatholikenrat,
- g) in der Seelsorgsregion München den/die Delegierten/die Delegierte im Katholikenrat der Region München,
- h) ggf. den ständigen Vertreter/die ständige Vertreterin des/der Vorsitzenden im Kreiskatholikenrat,
- i) ggf. den ständigen Vertreter/die ständige Vertreterin des/der Vorsitzenden im Katholikenrat der Region München,
- j) ggf. den ständigen Vertreter/die ständige Vertreterin des/der Vorsitzenden im Diözesanrat,
- k) Vertreter/Vertreterinnen in diözesane Gremien, soweit dies in Satzungen und Ordnungen, die der Erzbischof in Kraft gesetzt hat, vorgesehen ist.

§ 6 Organe

Organe des Dekanatsrates sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsrates.
- 2) Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Dekanatsrates dies verlangen.
- 3) Die Sitzungen der Vollversammlung des Dekanatsrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden. Tagt der Dekanatsrat in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht.
- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenhaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt.

- 5) Erklärt der Dekan förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage muss in der folgenden Vollversammlung erneut beraten werden. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.
 - 6) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Vorstands.
- d) vermittelt in Konfliktfällen, die auf Pfarr- und Pfarrverbandsebene entstanden sind, in den Aufgabenbereichen, für die der Pfarrgemeinderat und/oder der Pfarrverbandsrat zuständig sind,
 - e) berät den/die Vorsitzenden/Vorsitzende beim Vorschlag für die Wahl des Dekans.

§ 8 Vorstand

1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Dekan, dem Dekanstellvertreter und ggf. dem/der Beauftragten des Dekans,
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- e) eventuell zwei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen,
- f) dem Delegierten/der Delegierten des Dekanatsrates im Diözesanrat,
- g) den zwei Delegierten im Kreiskatholikenrat,
- h) in der Seelsorgsregion München dem/der Delegierten im Katholikenrat der Region München,
- i) ggf. dem ständigen Vertreter/der ständigen Vertreterin des/der Vorsitzenden im Kreiskatholikenrat,
- j) ggf. dem ständigen Vertreter/der ständigen Vertreterin des/der Vorsitzenden im Katholikenrat der Region München,
- k) ggf. dem ständigen Vertreter/der ständigen Vertreterin des/der Vorsitzenden im Diözesanrat,

Der Vorstand kann durch Beschluss der Vollversammlung um zwei Beisitzer/Beisitzerinnen erweitert werden.

2) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand

- a) nimmt unter Beachtung der Richtlinien der Vollversammlung (gemäß § 7 Abs. 6) die Aufgaben des Dekanatsrates im Rahmen des Aufgabenkataloges nach § 2 wahr,
- b) sorgt für vorgesehene Vertretungen in Gremien der Caritas und Sozialarbeit,
- c) bereitet unter der Leitung des/der Vorsitzenden die Vollversammlungen des Dekanatsrates vor, wobei unter anderem die Tagesordnung der Vollversammlung vorzuschlagen ist,

3) Amtszeit

Das Amt eines zu wählenden Mitgliedes des Vorstandes beginnt mit der Annahme seiner Wahl; es endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl, bei welcher die von diesem Vorstandsmitglied eingenommene Position zur Wahl stand. Der Vorstand tagt in der Regel dreimal im Jahr.

- 4) Der/die Vorsitzende vertritt den Dekanatsrat nach innen und nach außen, besonders in der Dekanatskonferenz, an der er/sie mit Stimmrecht teilnimmt (Art. 3 Ziffer (3) Buchst. (b) Statut für die Dekanate und Dekane). Er/sie hat für die Wahl des Dekans aktives Stimmrecht (Art. 9 Ziffer (1) Buchst. (d) Statut für die Dekanate und Dekane). Er/sie beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Er/sie kann sich durch einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

§ 9 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Dekanatsrates bedürfen, können sowohl die Vollversammlung als auch der Vorstand Sachbereichsgremien bilden, Sachbeauftragte bestellen oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.
- 2) Diese haben die Aufgaben, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Dekanatsrates, die Dekanatskonferenz und die im Dekanat bestehenden katholischen Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen. Sie haben ferner die Aufgabe, die Sachbereichsgremien und Sachbeauftragten der Pfarrgemeinde- und Pfarrverbandsräte in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- 3) Zur Beratung aktueller Fragen können sowohl die Vollversammlung als auch der Vorstand des Dekanatsrates Arbeitskreise bilden. Für diese gilt Abs. 2) sinngemäß.
- 4) Mitglieder in den Gremien nach Abs. 1) und 3) und Sachbeauftragte müssen nicht Mitglieder des Dekanatsrates sein.
- 5) Die Sachbereichsgremien wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Dekanatsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung für den Dekanatsrat in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Protokollführung

- 1) Über die Beratungen und Beschlüsse des Dekanatsrates und des Vorstandes ist jeweils zeitnah ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben ist und das unverzüglich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zugeleitet werden muss.
- 2) Einsprüche gegen das Protokoll sind dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich zuzuleiten. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche werden in der nächsten Sitzung des Dekanatsrates behandelt.
- 3) Die Ergebnisse jeder Dekanatsratssitzung sind nach der Genehmigung des Protokolls dem Kreiskatholikenrat bzw. dem Katholikenrat der Region München und dem Diözesanrat zuzuleiten.
- 4) Die Protokolle über die Sitzungen des Dekanatsrates gehören zu den amtlichen Akten des Dekanates und sind im Dekanatsarchiv aufzubewahren.

§ 12 Aufwendungen

Die Mitglieder des Dekanatsrates, die Mitglieder der Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.

§ 13 Schiedsverfahren

Für die Aufgaben der Schiedsstelle bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern vergleichbar § 3 Abs. 6) der Satzung für Pfarrgemeinderäte, der gedeihlichen Zusammenarbeit vergleichbar § 3 Abs. 8) der Satzung für Pfarrgemeinderäte und des Vetorechtes des Dekans gemäß § 7 Abs. 5) dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend.

Die Aufgabe der Schiedsstelle nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Die Satzung für Dekanatsräte in der Fassung vom 01. Juli 2013 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 14. Oktober 2017 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Satzung für Dekanatsräte in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 01. März 2018 in Kraft gesetzt.

München, 07.02.2018



Erzbischof

Wahlordnung für den Dekanatsrat

Auf Grund der zum 01. März 2018 in Kraft gesetzten „Satzung für Dekanatsräte der Erzdiözese München und Freising“ wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Vorbereitung der konstituierenden Vollversammlung des Dekanatsrates und der Wahl des Vorstandes des Dekanatsrates

- 1) Der Dekan und der/die amtierende Vorsitzende des Dekanatsrates bereiten die konstituierende Vollversammlung und erforderlichenfalls die weitere Vollversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen des Dekanatsrates vor. An sie haben bis spätestens neun Wochen nach den Pfarrgemeinderatswahlen die Pfarrgemeinderäte, Pfarrverbandsräte, die im Dekanat aktiven überpfarrlichen katholischen Organisationen des Laienapostolats und die im Dekanat aktiven kirchlichen Einrichtungen ihre Delegierten bzw. Vertreter/Vertreterinnen für den Dekanatsrat zu melden.
- 2) Der Dekan sorgt für die Benennung der bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen der im Dekanat für die Seelsorge angewiesenen pastoralen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als Mitglieder des Dekanatsrates gemäß § 3 g) der Satzung für Dekanatsräte durch die Dekanatskonferenz.
- 3) Der Dekan und der/die amtierende Vorsitzende des Dekanatsrates haben die Aufgaben:
 - a) gemeinsam den Zeitpunkt und den Ort für die konstituierende Vollversammlung festzulegen, in der die Wahl des Vorstandes des Dekanatsrates erfolgt. Diese soll spätestens 13 Wochen nach den Pfarrgemeinderatswahlen stattfinden.
 - b) spätestens sechs Wochen nach den Pfarrgemeinderatswahlen den Termin der konstituierenden Vollversammlung des Dekanatsrates bekannt zu geben,
 - c) einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorstandes des Dekanatsrates zu bestellen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen nach Möglichkeit aktive Pfarrgemeinderatsmitglieder oder Mitglieder einer Kirchenverwaltung in einer Pfarrei des Dekanates sein. Sie dürfen nicht selber bei der Wahl des Vorstandes des Dekanatsrates zur Wahl stehen.

§ 2 Wahlvorschlag für die Wahl des Vorstandes des Dekanatsrates

- 1) Der Wahlausschuss fordert spätestens sechs Wochen nach den Pfarrgemeinderatswahlen die Pfarrgemeinderäte und die Pfarrverbandsräte, die im Dekanat aktiven überpfarrlichen katholischen Organisationen des Laienapostolats und die im Dekanat aktiven kirchlichen Einrichtungen auf, innerhalb einer festzulegenden Frist Vorschläge von Kandidaten/Kandidatinnen einzureichen. Auf die Beschränkung der Kandidaturen auf Mitglieder der Vollversammlung gemäß § 5 Abs. 2) ist dabei hinzuweisen.
- 2) Der Wahlausschuss hat die eingehenden Wahlvorschläge zu sammeln, auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und ggf. zu ergänzen.
- 3) Eine weitere Ergänzung der Wahlvorschläge ist auch bis zum Abschluss der Kandidatenliste durch Beschluss der Vollversammlung noch möglich.
- 4) Das Einverständnis der Kandidaten/Kandidatinnen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist einzuholen.

§ 3 Ladungsfrist

Der Dekan und der/die amtierende Vorsitzende des Dekanatsrates laden im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss drei Wochen vor der konstituierenden Vollversammlung mit Angabe der Tagesordnung zur konstituierenden Vollversammlung des Dekanatsrates ein.

§ 4 Hinzuwahl von weiteren Mitgliedern nach § 3 j) der Satzung für Dekanatsräte

- 1) Die Vollversammlung des neu konstituierten Dekanatsrates entscheidet über die Frage und ggf. das Ausmaß der Hinzuwahl weiterer Mitglieder der Vollversammlung gemäß § 3 j) der Satzung für Dekanatsräte, soweit eine solche Hinzuwahl nicht erst später im Verlauf der Amtsperiode vorgenommen werden soll.
- 2) Um hinzu zu wählenden oder nicht anwesenden bereits neu hinzu gewählten Personen eine Kandidatur für Vorstandspositionen zu ermöglichen, kann die konstituierende Vollversammlung die Abhaltung einer weiteren Vollversammlung beschließen, in welcher dann die Wahlen der Vorstandsmitglieder und sonstigen Vertreter/Vertreterinnen vorgenommen werden. Auch zu dieser weiteren Vollversammlung erfolgt die Ladung gemäß vorstehendem § 3.

- 3) Die Hinzuwahl dieser Mitglieder gemäß § 3 j) der Satzung erfolgt in der Form, dass zunächst ein Beschluss über die Zahl der hinzu zu wählenden Personen gefasst wird. Gewählt wird dann in einer Sammelabstimmung in geheimer Wahl. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Plätze zu vergeben sind, wobei eine Stimmenhäufung nicht zulässig ist. Die Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen gelten als gewählt; ggf. erfolgt bei Stimmgleichheit die Vergabe der letzten Plätze durch Stichwahl.
- 4) Wählbar ist jeder Katholik/jede Katholikin, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist aufgrund kirchenrechtlicher Maßnahmen, das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Gemeindegebiet einer Pfarrgemeinde des Dekanates seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Gewählt werden können auch außerhalb des Dekanates wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben einer Pfarrgemeinde im Dekanat teilnehmen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Dekanatsräten ist unzulässig.

§ 5 Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes und sonstiger Gremien

- 1) Die Vollversammlung des neu konstituierten Dekanatsrates wählt in der Regel für die Dauer der Amtsperiode folgende Mitglieder des Vorstandes:
 - a) den/die Vorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) den Schriftführer/die Schriftführerin,
 - d) eventuell zwei weitere Beisitzer/Beisitzerinnen,
 - e) den Delegierten/die Delegierte des Dekanatsrates im Diözesanrat,
 - f) zwei Delegierte in den Kreiskatholikenrat,
 - g) in der Seelsorgsregion München den Delegierten/die Delegierte im Katholikenrat der Region München,
 - h) ggf. den ständigen Vertreter/die ständige Vertreterin des/der Vorsitzenden im Kreiskatholikenrat,
 - i) ggf. den ständigen Vertreter/die ständige Vertreterin des/der Vorsitzenden im Katholikenrat der Region München,
 - j) ggf. den ständigen Vertreter/die ständige Vertreterin des/der Vorsitzenden im Diözesanrat,
 - k) Vertreter/Vertreterinnen in diözesane Gremien, soweit dies in Satzungen und Ordnungen, die der Erzbischof in Kraft gesetzt hat, vorgesehen ist.

- 2) Die Vertreter/Vertreterinnen für sämtliche Positionen nach a) - k) können nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung des Dekanatsrates gemäß § 3 Abs. 1) b) bis d) sowie h) bis j) der Satzung für Dekanatsräte gewählt werden.

Die Positionen b) – k) schließen sich grundsätzlich nicht gegenseitig aus.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes des Dekanatsrates werden in geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen können Wahlen per Akklamation erfolgen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied des Dekanatsrates geheime Wahlen verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das Los.

§ 6 Protokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Meldung an den Kreiskatholikenrat bzw. an den Katholikenrat der Region München und an den Diözesanrat

Dem/der amtierenden Vorsitzenden des Kreiskatholikenrates und dem beauftragten Dekan für den Landkreis (Landkreisdekan) sowie der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken und ggf. der Geschäftsstelle des Katholikenrates der Region München sind vom Versammlungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Protokollführer umgehend die Gewählten mit Name, Alter, Beruf und Anschrift bekannt zu geben.

Die Wahlordnung für den Dekanatsrat wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 14. Oktober 2017 beschlossen. Sie ersetzt die Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes des Dekanatsrates in der Fassung vom 01. Juli 2013. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird mit Wirkung vom 01. März 2018 diese Wahlordnung für den Dekanatsrat in der vorliegenden Form in Kraft gesetzt.

München, 07.02.2018



Erzbischof

Mustergeschäftsordnung für den Dekanatsrat

Beschlossen von der Diözesanratsvollversammlung am 14.10.2017.

Der Dekanatsrat gibt sich nach § 10 der Satzung für Dekanatsräte eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt diese Mustergeschäftsordnung.

§ 1 Einberufung der Vollversammlung

- 1) Der Termin der Vollversammlung des Dekanatsrates wird vom Vorstand beschlossen und nach Möglichkeit ein halbes Jahr zuvor den Mitgliedern der Vollversammlung mitgeteilt.
- 2) Der Vorstand des Dekanatsrates wählt das Thema aus, bereitet die Vollversammlung vor und beschließt die vorläufige Tagesordnung und den vorläufigen Zeitplan.
- 3) Wünsche zur Tagesordnung sollen von den Mitgliedern des Dekanatsrates möglichst vier Wochen vor der Vollversammlung bei dem/der Vorsitzenden genannt werden. Dringende Fälle können jederzeit angenommen werden.
- 4) Die Einladung zu den Vollversammlungen des Dekanatsrates erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mit Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung und dem vorläufigen Zeitplan. Sie hat mit angemessener Frist, mindestens eine Woche vor der Sitzung, zu erfolgen. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung sind von den Vertretern/Vertreterinnen der jeweiligen Pfarrgemeinderäte im Dekanatsrat in ihren Pfarrgemeinden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.
- 5) Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann der/die Vorsitzende auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes kurzfristig einladen.
- 6) Verlangt der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Dekanatsrates die Einberufung der Vollversammlung des Dekanatsrates, dann hat der/die Vorsitzende des Dekanatsrates in angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen, den Dekanatsrat einzuberufen.

§ 2 Gäste

- 1) Der Vorstand des Dekanatsrates kann Gäste zur Vollversammlung einladen. Diese Gäste haben ein Rederecht in der Vollversammlung.
- 2) Gästen, die aufgrund der Öffentlichkeit der Vollversammlung anwesend sind (siehe hierzu § 7 Abs. 3) der Satzung für Dekanatsräte), kann von der Vollversammlung ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 3 Leitung der Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Dekanatsrates geleitet. Er/sie kann sich von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen vertreten lassen.
- 2) Der/die Vorsitzende kann einen/eine Moderator/in für die Gesprächsleitung bestellen.
- 3) Wahlen für die Wahl des Vorstandes des Dekanatsrates werden gemäß der Wahlordnung für den Dekanatsrat vom Wahlausschuss geleitet.

§ 4 Verlauf der Vollversammlung

- 1) Zu Beginn der Vollversammlung gibt es in der Regel ein kurzes geistliches Gespräch oder einen geistlichen Impuls.
- 2) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind durch den/die Vorsitzende des Dekanatsrates zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a) Feststellung, dass die Vollversammlung nach § 1 Abs. 4) – 6) dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Feststellung des genehmigten Protokolls der vorangegangenen Vollversammlung bzw. Behandlung von Einsprüchen und Beschluss des Protokolls der vorangegangenen Vollversammlung des Dekanatsrates.
 - c) Beschluss der endgültigen Tagesordnung.
 - d) Begrüßung der vom Vorstand geladenen und ggf. weiterer anwesenden Gäste.

§ 5 Protokoll

- 1) Das Ergebnisprotokoll, das gem. § 11 der Satzung für Dekanatsräte von jeder Sitzung der Vollversammlung und des Vorstandes des Dekanatsrates zeitnah anzufertigen und von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben ist, ist unverzüglich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten.
- 2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich an den/die Vorsitzende(n) und den Schriftführer/die Schriftführerin des Dekanatsrates zu richten. Zu Beginn der neuen Vollversammlung bzw. Vorstandssitzung des Dekanatsrates werden Einsprüche gegen das Protokoll behandelt und gegebenenfalls zur Abstimmung gebracht. Änderungen und Ergänzungen auf Grund solcher Einsprüche sind in das Protokoll aufzunehmen.
- 3) Das genehmigte Protokoll der Vollversammlung des Dekanatsrates ist den Mitgliedern des Dekanatsrates sowie dem Kreiskatholikenrat bzw. dem Katholikenrat der Region München und dem Diözesanrat zuzuleiten. Ferner ist es von den Vertretern/Vertreterinnen der jeweiligen Pfarrgemeinderäte im Dekanatsrat in ihren Pfarrgemeinden in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 6 Abstimmung

- 1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.

§ 7 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

Ein Mitglied des Dekanatsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Tagt die Vollversammlung des Dekanatsrates in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht. Darüber hinaus kann die Verschwiegenheitspflicht in begründeten Ausnahmefällen beschlossen werden.

§ 9 Schluss der Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung kann ihre Beratungen vertagen oder schließen.
- 2) Die Vollversammlung ist von dem/der Vorsitzenden bzw. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden zu schließen.

Satzung für Kreiskatholikenräte der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Kreiskatholikenrat

Bestehen in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt mehrere Dekanate, bilden die Dekanatsräte und die auf Kreisebene aktiven katholischen Organisationen des Laienapostolats und kirchlichen Einrichtungen einen Kreiskatholikenrat.

- 1) Der Kreiskatholikenrat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt.
- 2) Die Mitglieder des Kreiskatholikenrates treffen ihre Entscheidungen in eigener Verantwortung.
- 3) Die Amtsperiode des Kreiskatholikenrates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Kreiskatholikenräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Kreiskatholikenrates bzw. mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Hinzuwahl. Die Amtszeit der Mitglieder des Kreiskatholikenrates gemäß § 3 Abs. 1) g) beginnt und endet mit der Mitgliedschaft in der Diözesanratsversammlung. Die Amtszeit der Kreiskatholikenräte endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen, nächsten Kreiskatholikenrates gemäß § 4 dieser Satzung.
- 4) Besteht in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt nur ein Dekanat, so ist der Dekanatsrat auch Kreiskatholikenrat.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Kreiskatholikenrat dient im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Sein Schwerpunkt liegt dabei in der verantwortungsvollen Mitgestaltung der Gesellschaft.
- 2) Zu den Aufgaben des Kreiskatholikenrates gehören dazu vor allem, auf Landkreisebene
 - a) die Entwicklungen und Herausforderungen im öffentlichen und kommunalen Leben zu beobachten,
 - b) zu gesellschaftlichen und sozialen Themen sachgerechte Vorschläge einzubringen,
 - c) die christlichen Werte und die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit und im politischen Diskurs zu vertreten,
 - d) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben,
 - e) gesellschaftspolitische Fragestellungen und regionale Themen in den Diözesanrat einzubringen,
 - f) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,

- g) den Dialog mit den kommunalen Gremien und mit den Organisationen und Einrichtungen im Landkreis zu führen,
- h) den Kontakt mit gesellschaftlichen Gruppen und Initiativen zu pflegen,
- i) Initiativen und Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen,
- j) für die Abstimmung zwischen den Dekanen, den Rätegremien, den katholischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen und den kirchlichen Vertretern in kommunalen Gremien des Landkreises zu sorgen,
- k) die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen anzuregen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Kreiskatholikenrates sind:

- 1) stimmberechtigt
 - a) der beauftragte Dekan für den Landkreis (Landkreisdekan), die übrigen Dekane und ggf. die Beauftragten der Dekane gemäß Art 12 des Statutes für die Dekanate und Dekane in der Erzdiözese München und Freising in der Fassung vom 27.11.2002,
 - b) der/die Vorsitzende aus jedem Dekanatsrat im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt oder dessen/deren gewählte/r ständige/r Vertreter/Vertreterin für den Kreiskatholikenrat, sowie zwei weitere Delegierte aus jedem Dekanatsrat.
Der/die Vorsitzende oder der/die gewählte ständige Vertreter/Vertreterin und die weiteren Delegierten können sich im Verhinderungsfall durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden des Dekanatsrates vertreten lassen.
 - c) Der/die Vorsitzende aus jedem Gemeinderat der Muttersprachigen Katholischen Gemeinden oder sonstiger Personalgemeinden im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt oder dessen/deren gewählte/r ständige/r Vertreter/Vertreterin für den Kreiskatholikenrat, sowie ein weiterer Delegierter/eine weitere Delegierte aus jedem Gemeinderat der Muttersprachigen Katholischen Gemeinden oder sonstiger Personalgemeinden.
Der/die Vorsitzende oder der/die gewählte ständige Vertreter/Vertreterin und der/die weitere Delegierte können sich im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderates vertreten lassen.

- d) die für die Kreisebene verantwortlichen Vorsitzenden der katholischen Verbände und Organisationen. Sie können sich ständig oder im Verhinderungsfall vertreten lassen.
 - e) der/die Vorsitzende des katholischen Kreisbildungswerkes oder dessen/deren gewählte/r ständige/r Vertreter/Vertreterin für den Kreiskatholikenrat. Der/die Vorsitzende oder der/die gewählte ständige Vertreter/Vertreterin können sich im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Kreisbildungswerkes vertreten lassen.
 - f) der Jugendseelsorger/die Jugendseelsorgerin des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt,
 - g) die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanratsvollversammlung, die im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt ihren Hauptwohnsitz haben,
 - h) kirchliche Vertreter/Vertreterinnen in den kommunalen Gremien auf Kreisebene (z.B. Jugendhilfeausschuss und Sozialhilfeausschuss),
 - i) weitere von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer der laufenden Amtsperiode zu wählende sachkundige Männer und Frauen, deren Zahl ein Viertel der Mitgliederzahl des Kreiskatholikenrates nicht übersteigen darf. Eine Hinzuwahl kann in der konstituierenden Sitzung oder auch noch im Verlauf der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden.
 - j) die Vorsitzenden der von der Vollversammlung oder vom Vorstand des Kreiskatholikenrates eingerichteten Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten nach § 9 Abs. 1) dieser Satzung.
- 2) beratend
 - a) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Caritas für den Landkreis bzw. für die kreisfreie Stadt,
 - b) ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen Jugendstelle.
 - 3) Ist der Dekanatsrat gleichzeitig Kreiskatholikenrat gemäß § 1 Abs. 4) dieser Satzung, dann sind auch die in § 3 Abs. 1) c), d), e) f) und h) aufgeführten Personen Mitglieder des Dekanatsrates.

§ 4 Konstituierung

Die konstituierende Sitzung des Kreiskatholikenrates, zu welcher der Landkreisdekan und der/die noch amtierende Vorsitzende des Kreiskatholikenrates die Mitglieder des Kreiskatholikenrates gemäß § 3 Abs. 1) a) bis h) und Abs. 2) a) und b) drei Wochen vor der Konstituierung einlädt, soll zeitnah nach der Konstituierung der Dekanatsräte stattfinden.

§ 5 Wahlen

- 1) Die Vollversammlung des Kreiskatholikenrates wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern nach § 3 Abs. 1) b) bis e) sowie g) und i):
 - a) den/die Vorsitzende und seinen/seine/ihren/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin,
 - b) den Schriftführer/die Schriftführerin,
 - c) ggf. den ständigen Vertreter/die ständige Vertreterin des/der Vorsitzenden im Diözesanrat,
 - d) Vertreter/Vertreterinnen, soweit in Gesetzen, Verordnungen und kommunalen Satzungen eine solche Vertretung der Katholiken auf Landkreisebene vorgesehen ist (z. B. Jugendhilfeausschuss und Sozialhilfeausschuss)
- 2) Sollen weitere Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1) i) dieser Satzung hinzu gewählt werden, kann, um hinzu zu wählenden oder nicht anwesenden bereits neu hinzu gewählten Personen eine Kandidatur für Vorstandspositionen zu ermöglichen, die konstituierende Vollversammlung die Abhaltung einer weiteren Vollversammlung beschließen, in welcher dann die Wahlen der Vorstandsmitglieder und sonstigen Vertreter/Vertreterinnen vorgenommen werden.

§ 6 Organe

Organe des Kreiskatholikenrates sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreiskatholikenrates.
- 2) Vollversammlungen können auch in der Form abgehalten werden, dass der Kreiskatholikenrat zusammen mit einem oder mehreren seiner Dekanatsräte tagt. Hierzu ist das Einvernehmen zwischen dem Vorstand des Kreiskatholikenrates und den Vorständen der betroffenen Dekanatsräte erforderlich. An der Selbständigkeit der einzelnen Dekanatsräte und an der Aufgabenverteilung zwischen Kreiskatholikenrat und den Dekanatsräten ändert sich dadurch nichts.
- 3) Die Vollversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.
- 4) Die Sitzungen der Vollversammlung des Kreiskatholikenrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden.

- 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt.
- 6) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Vorstands.

§ 8 Vorstand

1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Landkreisdekan,
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- e) ggf. dem ständigen Vertreter/der ständigen Vertreterin des/der Vorsitzenden im Diözesanrat.

2) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand

- a) nimmt unter Beachtung der Richtlinien der Vollversammlung (gemäß § 7 Abs. 6) die Aufgaben des Kreiskatholikenrates im Rahmen des Aufgabenkataloges nach § 2 wahr,
- b) sorgt gegebenenfalls für die vorgesehene Vertretung in Gremien der Caritas- und Sozialarbeit,
- c) bereitet unter der Leitung des/der Vorsitzenden die Vollversammlung des Kreiskatholikenrates vor, wobei unter anderem die Tagesordnung der Vollversammlung vorzuschlagen ist.

3) Amtszeit

Das Amt eines zu wählenden Mitgliedes des Vorstandes beginnt mit der Annahme seiner Wahl; es endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl, bei welcher die von diesem Vorstandsmitglied eingenommene Position zur Wahl stand.

- 4) Der Vorstand tagt in der Regel dreimal im Jahr.
- 5) Der/die Vorsitzende vertritt den Kreiskatholikenrat nach innen und außen, beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Er/sie kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende vertreten lassen.

§ 9 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständiger Mitarbeit des Kreiskatholikenrates bedürfen, können sowohl die Vollversammlung als auch der Vorstand Sachbereichsgremien bilden, Sachbeauftragte bestellen oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.
- 2) Diese haben die Aufgaben, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Kreiskatholikenrates, den Landkreisdekan und die im Landkreis bestehenden katholischen Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen. Sie haben ferner die Aufgabe, die Sachbereichsgremien und Sachbeauftragten der Pfarrgemeinde-, Pfarrverbands- und Dekanatsräte in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- 3) Zur Beratung aktueller Fragen können sowohl die Vollversammlung als auch der Vorstand des Kreiskatholikenrates Arbeitskreise bilden. Für diese gilt Abs. 2) sinngemäß.
- 4) Mitglieder in den Gremien nach Abs. 1) und 3) und Sachbeauftragte müssen nicht Mitglieder des Kreiskatholikenrates sein.
- 5) Die Sachbereichsgremien wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§ 10 Protokollführung

- 1) Über die Beratungen und Beschlüsse des Kreiskatholikenrates und des Vorstandes ist jeweils zeitnah ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben ist und das unverzüglich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zugeleitet werden muss.
- 2) Einsprüche gegen das Protokoll sind dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich zuzuleiten. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche werden in der nächsten Sitzung des Kreiskatholikenrates behandelt.
- 3) Die Ergebnisse jeder Vollversammlung des Kreiskatholikenrates sind nach der Genehmigung des Protokolls dem Diözesanrat zuzuleiten.
- 4) Protokolle der Vollversammlungen des Kreiskatholikenrates sind amtliche Akten und beim Protokollbuch des Landkreisdekans aufzubewahren.

§ 11 Aufwendungen

Die Mitglieder des Kreiskatholikenrates, die Mitglieder der Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

§ 12 Wahlordnung und Geschäftsordnung

- 1) Für Wahlen gilt, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Wahlordnung für den Dekanatsrat entsprechend.
- 2) Der Kreiskatholikenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung für den Dekanatsrat in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Schiedsverfahren

Für die Aufgaben der Schiedsstelle bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern vergleichbar § 3 Abs. 6) der Satzung für Pfarrgemeinderäte, und der gezielten Zusammenarbeit vergleichbar § 3 Abs. 8) der Satzung für Pfarrgemeinderäte gelten die Bestimmungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend. Die Aufgabe der Schiedsstelle nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Die Satzung für Kreiskatholikenräte in der Fassung vom 01. April 2014 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 14. Oktober 2017 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Satzung für Kreiskatholikenräte in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 01. März 2018 in Kraft gesetzt.

München, 07.02.2018



Erzbischof

Den Buchstaben des Rechtes mit Leben füllen

Satzungen sind die Grundlage und der Rahmen für die Arbeit von Gremien, Verbänden und Bewegungen. Lebendig können sie aber nur sein durch das Engagement und das Handeln der Menschen. Ansonsten werden sie zum „toten Buchstaben“. In Satzungen ist oft der Aufbruch einer Bewegung schriftlich fixiert. So ist in den Satzungen der Katholikenräte der Aufbruch des II. Vatikanischen Konzils und der Würzburger Synode Struktur geworden. Die Satzungen der Katholikenräte bieten für die verschiedenen kirchlichen Ebenen die Grundlage für die Zusammenarbeit von kirchlichen Amtsträgern und Laien. Auch die demokratische Wahl der Mitglieder ist eine Folge des II. Vatikanischen Konzils und der Würzburger Synode.

Die Kirche steht vor großen Herausforderungen. Rechtsgrundlagen können Weichen stellen und den Rahmen für notwendige kreative Aufbrüche abgeben. Eine viel entscheidendere Frage ist, ob es gelingt, den Menschen die lebensbejahende Botschaft Jesu zu verkünden und glaubwürdig danach zu handeln. Das II. Vatikanische Konzil sprach hier von „Sauerteig in der Welt sein“.

*Einladungstext zur Vollversammlung des
Diözesanrates der Katholiken Oktober 2004*

